

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 04.02.2021
Auskunft: 
Zimmer:
Telefon:
Aktenz.:

Dezernat IV
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
A 80.2 SG Kreisentwicklung
Zinnaer Straße 34


Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (BP) RA 14-2 "Historischer Dorfkern Rangsdorf" der Gemeinde Rangsdorf

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Abs. 4 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 14.01.2021 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Vorentwurf vom 18.12.2020
- Planzeichnung zum Vorentwurf vom 18.12.2020

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtlicher Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

1.1. Natura 2000:

Mit einem Sondergebiet Hotel bzw. Strandbad können Nutzungen verbunden sein, die die Erhaltungsziele des SPA Gebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“, Teilgebiet Rangsdorfer See erheblich beeinträchtigen können. Dies können z. B. laute Veranstaltungen, wie Konzerte oder Feuerwerke sein. Auch die Nutzung des Strandbades als Basis für Kitesurfer stellt eine derartige Nutzung dar. Es liegen der UNB von Bürgern aus Rangsdorf Beschwerden über besonders laute Konzerte am Strandbad aus den vergangenen Jahren vor, die zu einer erheblichen Störung der Rastvögel geführt haben sollen. Die Problematik der Feuerwerke konnte inzwischen zwischen Gemeinde und Unterer Naturschutzbehörde bis auf weiteres geklärt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind unzulässig.

1.2. Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG

Die geplante Fläche für das Sondergebiet Strandbad wurde bisher als sonstige Grünfläche mit Zweckbestimmung Badeplatz; Sondergebiet Zweckbestimmung Erholung mit Uferfreihaltezone dargestellt.

Nunmehr soll die Fläche als Sondergebiet Zweckbestimmung Hotel- und Strandbad mit Nebenanlagen für Sport (siehe FNP-Entwurf) dargestellt werden.

Ziel ist es u. a., die Fläche an das aktuelle Entwicklungskonzept Strandbad anzupassen, welches die Nutzung von zwei vorhandenen Gebäuden (ehemaliges Sanitärgebäude, Waschhaus) vorsieht.

Das geplante Sondergebiet überlagert weit über die Hälfte der gemäß § 61 BNatSchG von Bebauung frei zu haltenden Uferzone des Rangsdorfer Sees.

Im Außenbereich dürfen gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar, im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

Bestandschutz genießen gem. § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG u. a. nur bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten des BNatSchG rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren.

Der § 61 Abs. 1 BNatSchG dient in erster Linie der Abwehr der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, insbesondere in Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen.

Auch der Erholungswert sowie die Erholungseignung des Strandbadgeländes sind, bis auf die weiter südlich am Ufer befindliche Bebauung (Wohngrundstück, Seehotel und Wassersportverein, als sehr hoch zu bewerten. Deshalb sollte hier eine weitere Bebauung, die die Ausweisung eines Sondergebiets Hotel und Strandbad letztendlich vorbereitet, unterbleiben.

1.3 Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG

Das Sondergebiet II Strandbad überlagert auch einen kleinen Teil eines Uferbereichs (Wasserfläche), der zum nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Rangsdorfer See“ gehört. Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der im Plangebiet befindlichen Waldflächen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt. Auch das Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ überlagert tlw. geschützte Biotope (Gehölzbereich).

Insbesondere betrifft das den Waldanteil auf den Flurstücken 172, 173 und 175 sowie das Waldgrundstück 174. (alle Gemarkung Rangsdorf, Flur 5 Entsprechend der Tabelle 3 der BP-Begründung (Seite 31) besteht jedoch insbesondere für die Flurstücke 173, 174 und 175 ein Umwandlungsbedarf.

In den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die geplante Waldumwandlung ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang weise ich nachdrücklich darauf hin, dass neben dem Waldumwandlungsverfahren gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG bzw. gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG eine naturschutzrechtliche Ausnahme-, bzw. sogar ein Befreiungsverfahren erforderlich ist.

Denn gemäß § 30 BNatSchG i. V. M. § 18 BbgNatSchAG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten.

Eine Beseitigung oder Zerstörung eines besonders geschützten Biotops wird sich in aller Regel nur dann rechtfertigen lassen, wenn der begehrten anderweitigen Nutzung eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gemeinwohlbelange zukommt und der betroffene Biotop über eine eher gering ausgeprägte Schutzwürdigkeit verfügt.

Den hohen Rang des Biotopschutzes betont in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung mit der Feststellung, dass eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz allenfalls in Betracht komme, wenn Gründe des öffentlichen Interesses **von besonderem**

Gewicht sie rechtfertigen. Denn der Gesetzgeber misst dem Schutz dieser Biotope erkennbar hohe Bedeutung bei, die über die Eingriffsregelung weit hinaus reicht (BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 - 4 B 266.94).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein B-Plan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nicht gegen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen verstoßen darf, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.

Es entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit, dass die Gemeinde in den Bebauungsplan keine Darstellungen aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann (BVerwG, Urt. V. 21.10.1999-4 C1.99, NuR 2000, 321).

Geschützte Biotope müssen zwar nicht nachrichtlich in den FNP übernommen werden, da sie ohnehin per Gesetz unter Schutz stehen, dies bedeutet aber nicht, dass sie im FNP-Verfahren unberücksichtigt bleiben können. Neben der inhaltlichen Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung sollte auch die Planzeichnung den jeweiligen Schutzstatus verdeutlichen. Für einen Vorhabensträger, Behörden usw. muss aus dem Planwerk eindeutig zu entnehmen sein, ob sich ein geplantes Vorhaben eventuell in einem naturschutzrelevanten Bereich befindet.

Einer Überplanung von Waldflächen, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt sind, sowie der o. g. kleinen Wasserfläche des Rangsdorfer Sees, wird seitens der UNB vorsorglich widersprochen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Stellungnahme der UNB zum FNP vom 05.01.2021 zur TÖB nach § 4 Absatz 1 BauGB (ST 1316/20/672/340), worin diesbezüglich bereits Einwendungen erhoben wurden.

b) Rechtsgrundlage:

zu 1.1.:

- § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB in Verb. mit § 34 BNatSchG

zu 1.2.:

- § 61 BNatSchG i. V. m. § 67 BNatSchG

zu 1.3.:

- § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG , i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sowie § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 2 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

zu 1.1.:

Die Gemeinde sollte prüfen, ob sie den Ausschluss bestimmter Nutzungen in den Sondergebieten oder im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit den Betreibern des Hotels bzw. des Strandbades erreichen kann, um in der Zukunft nicht bei jeder geplanten Veranstaltung mit der Forderung nach einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Absatz 1 BNatSchG konfrontiert zu sein. Eine fachliche Abstimmung bietet die UNB gerne an.

zu 1.2.:

Gemäß § 61 Absatz 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatz 1 BNatSchG auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zugelassen werden.

Diese Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dürften jedoch nicht vorliegen, weil die Errichtung einer baulichen Anlage im Außenbereich gem. § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft gilt und damit nicht mehr als geringfügig einzustufen ist.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist aber nur möglich, wenn die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes,

insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, entweder geringfügig sind oder die Genehmigung aus einem überwiegenden öffentlichen Interesses heraus notwendig ist, was hier auch nicht zutreffend sein dürfte, da die baulichen Anlagen vermutlich aus privatem Interesse errichtet werden sollen.

zu 1.3.:

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden.

Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des BP begonnen wird.

Im Zusammenhang mit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung ist Folgendes zu beachten.

Eine Beeinträchtigung ist erst dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Dies erfordert die Schaffung eines gleichartigen Biotops, d. h. ein Biotop vom selben Typ, der in der standörtlichen Gegebenheit und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.

Lediglich gleichwertige Maßnahmen reichen dazu nicht aus. Der Ausgleich für das beschädigte/zerstörte Biotop hat damit am gleichen Ort oder zumindest dessen näheren Umgebung in gleicher Qualität stattzufinden.

Maßstab für den Ausgleich der Beeinträchtigungen sind insbesondere die Funktionen, die das unbeschädigte Biotop für die Populationen bestimmter Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in dem jeweiligen konkreten Biotop erfüllt und derentwegen der betreffende Biotoptyp in den Katalog gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 BNatSchG aufgenommen worden ist.

Dazu gehört auch eine dem geschädigten Biotoptyp ungefähr entsprechende räumliche Ausdehnung.

Unverzichtbar ist auch, dass die durch den Schutz des jetzt geschädigten, „alten“ Biotops geschützten Populationen und Lebensgemeinschaften in dem wiederhergestellten, „neuen“ Biotop lebenskräftig und auf Dauer unbeeinträchtigt weiter existieren können oder, dass – im Falle völliger oder weitgehender Zerstörung – die betroffenen Arten und Lebensgemeinschaften im „neuen“ Biotop erfolgreich angesiedelt werden können und tatsächlich angesiedelt werden oder auf andere Weise gewährleistet ist, dass sie von dem „neuen“ Biotop erfolgreich Besitz ergreifen.

Mit diesem durch die Gemeinde zu stellenden Antrag werden dann auch die anerkannten Naturschutzverbände sowie der Naturschutzbeirat beteiligt.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB).

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Artenschutz:

1. Mit dem auf Seite 76 und 77 des Vorentwurfs der Begründung dargestellten Untersuchungsumfang ist die Untere Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung folgender Ergänzung einverstanden:

Betroffene Bäume und Waldbestände sind auf das Potenzial für eine Besiedlung durch die besonders geschützten Holzkäfer, Eremit, Heldbock und Hirschkäfer zu prüfen. Sollte ein entsprechendes Potenzial festgestellt werden, sind entsprechende Untersuchungen vorzunehmen.

2. Im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahrensablauf weise ich darauf hin, dass beim UB auf die **ökologischen Grunddaten** zurückgegriffen werden kann, die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu finden sind. Wenn jedoch auf den Fachbeitrag nur verwiesen wird, müssen die Unterlagen des Fachbeitrages mit offen gelegt werden, da sie durch die Verweisung Bestandteil des UB werden.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

Da die Gemeinden auf die Informationen der Fachbehörden angewiesen sind, um das Monitoring durchzuführen, beinhaltet § 4 c BauGB eine mittelbare Pflicht der Fachbehörden, erforderliche Informationen zu erheben und weiter zu geben. Insofern der UNB neue Informationen vorliegen, wird sie diese an die Gemeinde weiterleiten. Des Weiteren wird eine Überprüfung durch die UNB insbesondere hinsichtlich des speziellen Artenschutzes in bestimmten Genehmigungsverfahren (Baugenehmigungen, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen) erfolgen.

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

naturschutzrechtlich keine

4. Weiter gehende Hinweise

Alleen sind nicht nach § 18 BbgNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt, sondern gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG. Diesbezüglich muss der Punkt 2.12. der BP-Begründung korrigiert werden (Seite 17).

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechts-grundlage:

- **Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP)**

Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes liegt ein Landschaftsplan (LP) vor, der u.a. Teilbereiche des B-Plangebietes als Grün- oder Waldflächen, als Biotopverbundflächen oder Gartensiedlungsbereiche darstellt. Der B-Plan widerspricht demnach den Darstellungen des LP (siehe Anlage – Auszug aus dem LP der Gemeinde Rangsdorf)). Insofern zur Entwicklung des Plangebietes eine FNP-Änderung erforderlich ist, wäre auch der LP als räumlicher Teilplan fortzuschreiben.

- **Alleenschutz**

Insbesondere die Straßenzüge der Seebad- und Lindenallee sind beidseitig von Baumreihen geprägt, welche gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG gesetzlich als Alleen geschützt sind.

Bei allen Planungen ist zu beachten, das Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

LWaldG

Zweites Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 30. April 2019 (GVBl. I, Nr. 15)